

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 10.08.2015
BV-0068/2015
öffentlich

Amt:	Bürgermeister Barleben
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	10.08.2015
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	02.09.2015							
Hauptausschuss	21.09.2015							
Gemeinderat	24.09.2015							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Zweckvereinbarung über eine gemeinsame "Zentrale Vergabestelle"

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf einer Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle im Wege interkommunaler Zusammenarbeit

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Das Vergaberecht hat sich in den letzten 25 Jahren, insbesondere auch aufgrund der Vorgaben des europäischen Rechts, zu einer komplizierten Rechtsmaterie entwickelt. Derzeit plant der deutsche Gesetzgeber das Vergaberecht vollständig neu zu strukturieren. Dies führt dazu, dass die Verwaltungsbereiche, die nur zu einem geringen Teil Vergabeentscheidungen treffen müssen, Informationsdefizite haben und die Entscheidungen dadurch rechtlich angreifbar sind.

Gemäß § 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) können kommunale Gebietskörperschaften Aufgaben gemeinschaftlich oder füreinander wahrnehmen, um ihre Verwaltungskraft besser auszuschöpfen.

Um die öffentlichen Vergaben effektiv, rechtssicher und wirtschaftlich durchzuführen, wird die Bildung einer gemeinsamen Zentralen Vergabestelle durch die Einheitsgemeinden Barleben und Niedere Börde, die Stadt Wolmirstedt, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide und den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes angestrebt. Dabei erscheint der Abschluss einer Zweckvereinbarung entsprechend §§ 3 – 5 GKG LSA als angemessene Form der kommunalen Zusammenarbeit.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle einschließlich einer Ausführungsvereinbarung ist als Anlage beigefügt. Da es bei der Durchführung der Vergabeverfahren zahlreiche Schnittstellen gibt, dient die Ausführungsvereinbarung dazu, eine „Überfrachtung“ der Zweckvereinbarung zu verhindern. Die Zweckvereinbarung regelt die wesentlichen Fragen der Zusammenarbeit, die Ausführungsvereinbarung dient dabei der Aufgabenabgrenzung.

Aus mehreren Gründen erscheint die kommunale Zusammenarbeit hinsichtlich der zentralen Bearbeitung von Vergabeverfahren sinnvoll:

1. Die gemeinsame Zentrale Vergabestelle führt ausschließlich Vergabeverfahren durch. Das hier tätige qualifizierte Personal erhält durch die Vielzahl von Vergabeverfahren einen Erfahrungsschatz, der sich positiv auf die Rechtssicherheit auswirken wird.
2. Die Nutzung einer gemeinsamen Zentralen Vergabestelle verhindert, dass bei der Planung, Vergabe und Abrechnung von Aufträgen nach VOB, VOL und VOF die strategischen und operativen Kompetenzen in einer Hand liegen. Die Vergabekompetenz wird bei der Zentralen Vergabestelle liegen und somit einen wesentlichen Beitrag zur Korruptionsvermeidung leisten.
3. Durch die teilweise Entlastung der Mitarbeiter, die bisher mit Vergabeverfahren beschäftigt waren, können diese weitere Aufgaben übernehmen. Im Übrigen ist anzumerken, dass Vergabeverfahren von Mitarbeitern durchgeführt werden, ohne dass deren Arbeitsplatzbeschreibung dieses ausdrücklich vorsieht.
4. Für die Ausschreibung größerer Projekte, insbesondere bei europaweiter Ausschreibung, zeigt die Erfahrung, dass dafür gesondert Beratungsbüros vertraglich gebunden wurden. Damit sind in der Regel erhebliche Kosten verbunden. Durch die gemeinsame Zentrale Vergabestelle können diese Kosten auf ein Minimum reduziert werden.
5. ***Durch EU-Recht ist verbindlich vorgeschrieben, dass die Mitgliedstaaten die e-Vergabe bis zum 18. April 2016 einführen müssen. Diese Kosten der Einführung würden ohne diese Vereinbarung für jeden Vertragspartner anfallen.***

6. Die Bundesregierung plant eine umfassende Reformierung des Vergaberechts. Der Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts geht im Herbst 2015 in die Beratung. Der damit verbundene Schulungsbedarf aufgrund des veränderten Vergaberechts für die Mitarbeiter reduziert sich erheblich.
- 7.

Durch die Übertragung der Aufgaben auf die Stadt Wolmirstedt ist grundsätzlich von einer Kostenersparnis auszugehen. Insoweit wirkt die Zweckvereinbarung haushaltskonsolidierend! Nach der Evaluierung erfolgt eine entsprechende Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen.

Auf Grundlage des KGSt-Berichts 19/2014- Kosten eines Arbeitsplatzes, wurde eine Kosten-schätzung durchgeführt. Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus:

- Personalkosten (einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.),
- Sachkosten (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten, IT-Kosten),
- Gemeinkosten (Kosten für zentralen Service, Steuerungsdienste etc.).

Bei der Besetzung der Zentralen Vergabestelle mit 1,7 VbE aus EG 10 und EG 8 ergeben sich somit Kosten von ~158.500 € jährlich, womit jegliche Kosten abgedeckt sind. Alle anfallenden Kosten der Zentralen Vergabestelle als eigenständige Organisationseinheit werden entsprechend § 3 der Zweckvereinbarung durch die Vertragspartner getragen.

Eine Genehmigung der Zweckvereinbarung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, da gemäß § 1 der Zweckvereinbarung die Aufgaben zur Besorgung auf die Stadt Wolmirstedt übertragen werden. Die Aufgabe verbleibt mithin beim jeweiligen Vertragspartner. Der Entwurf der Zweckvereinbarung wurde der Kommunalaufsicht angezeigt. Eine Reaktion liegt noch nicht vor.

§ 3 Abs. 4 der Zweckvereinbarung sieht nach einem Jahr die Evaluation der Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle vor. Darin wird kritisch geprüft, ob sich die angestrebten Ziele erfüllt haben.

Begründung für Status „ - “:

Rechtsgrundlage

§§ 1 - 5 GKG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«200,00 Euro»
-------------------------------	---------------

